

Allgemeine Geschäftsbedingungen

* 4 Wochen (28 Tage) Mindestmiete bei Baustellentoiletten, folgend taggenaue Abrechnung. Die Abmeldung hat separat, schriftlich zu erfolgen per Mail, Fax oder Brief. Bei den Partytoiletten (Wochenende) gilt der hinterlegte Pauschalpreis

** Anlieferung und Abholung in Verbindung mit der Sammeltour (2-5 Werkstage). Es gelten unsere Mietbedingungen. Das Angebot ist freibleibend.

Allgemeine Mietbedingungen

Allgemeines:

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, einschließlich von Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer (Vermieter) für diesen verbindlich.

I Mietzeit

. Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung des Mietgegenstandes an den vereinbarten Standort. Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit 1-Tages-Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mindestmietsatz: 28 Tage.

. Ist der Mietvertrag über eine feste Mindestmietdauer abgeschlossen worden, so ist er in dieser Zeit nicht kündbar. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände ist der Mietzins für die volle vereinbarte Mindestmietzeit zu zahlen.

II An- und Rücklieferung

. Die An- und Rücklieferung der Mietsachen erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Mieters. Die Vermieterin haftet nicht für verspätete Anlieferung der Gegenstände durch ein Transportunternehmen, selbst wenn dieses durch die Mieterin beauftragt worden ist.

. Der Mieter hat für ordnungsgemäßes und fachmännisches Abladen der Mietsache bei Anlieferung und Aufladen bei der Rückgabe oder Abholung zu sorgen.

Dadurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn die Ab- oder Aufladung durch oder im Auftrag der Vermieterin vorgenommen worden sind.

III Mietzins

. Die Miete wird monatlich im Voraus berechnet und ist spätestens zum 1. eines Monats fällig. Für angebrochene Monate erfolgt die Abrechnung kalendertäglich. Die Abrechnungen erfolgen ebenso computermäßig wie zu erteilende Gutschriften. Ansonsten sind alle Rechnungen rein netto ohne Abzug nach Erhalt zahlbar. Wird der Mietvertrag über mehr als 6 Monate abgeschlossen oder dauert die Nutzung länger als 6 Monate, so kann die Vermieterin im Falle einer durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Kostenerhöhung (Lohn- und Preiserhöhungen, Zinsbelastungen)

die vereinbarte Miete im angemessenen Verhältnis erhöhen. Die erhöhte Miete ist ab dem der Mitteilung über die Mieterhöhung folgenden Monat zu bezahlen. Kommt der Mieter einer Monatsmiete oder einer anderen vereinbarten Zahlung länger als 8 Tage in Rückstand oder erfüllt er eine oder mehrere in dem Mietvertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat die Vermieterin das Recht: alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen oder/und diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen und die zur Verfügung gestellten Gegenstände auf Kosten des Mieters sofort zurückzunehmen oder/und

- . die ihr sonst vertraglich oder gesetzlich zustehende Ansprüche geltend zu machen.

Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag zu erfüllen.

- . Im Verzugsfall berechnet die Vermieterin vom Tag der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang 4% p. a. über den jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an Verzugszinsen. Für jede durch Zahlungsverzug notwendige Mahnung wird das Konto des Mieters mit Pauschalspesen in Höhe von € 3,- belastet. Diese Kosten sind unabhängig von den Zinsen lt. Ziffer III/4 durch den Mieter zu zahlen. Der Mieter kann gegenüber der Miete ein Minderungsrecht nicht geltend machen. Ein Aufrechnungswert kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- . Mietrechnungen sind rein netto ohne Abzug nach Erhalt zahlbar. Die Mieter wird monatlich im voraus berechnet und ist spätestens zum 1. Des Monats fällig. Die Abrechnungen erfolgen ebenso computermäßig wie zu erteilende Gutschriften.

IV Mietsache

- . Der Mieter wird die Gegenstände in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen, sie vor Überbeanspruchung schützen und alle Rechtsvorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 553 ff BGB, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Einhaltung der Gegenstände verbunden sind, zu beachten und für Wartung, Pflege und Unterhalt zu sorgen. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände in vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und insbesondere alle Ersatzteile, die dazu gehören, auf seine Kosten neu zu beschaffen und auszuwechseln. Änderungen, zusätzlich Einbauten usw. darf der Mieter an den Mietgegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen. Der Mieter verpflichtet sich, das an den Mietgegenständen gut sichtbar angebrachte Mietschild, aus welchem das Eigentum der Vermieterin hervorgeht, nicht zu entfernen oder zu verdecken. Der Mietgegenstand ist an dem vorseitig vereinbarten Standort aufzustellen. Der Mieter darf den Gegenstand oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vom vereinbarten Standort zu einem anderen verlegen. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Mieter. Die Vermieterin hat das Recht, während der normalen Geschäftszeit die Gegenstände zu besichtigen und deren Verwendung und Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil dieses Grundstücks und ist mit Beendigung des Mietvertrages vom Grundstück zu trennen. Ist der Gegenstand dazu bestimmt, einer Hauptsache zu dienen, die im Eigentum eines Dritten steht, so hat der Mieter dem jeweiligen Eigentümer gegenüber zu erklären, dass die Zuordnung des Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Der Mieter hat auf seine Kosten die Gegenstände vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von solchen Zugriffen hat der Mieter die Vermieterin unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen. Auch hat er die Vermieterin von Anträgen auf Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstücks, auf dem sich der Gegenstand befindet, unverzüglich zu unterrichten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes der Gegenstände – aus welchem Grunde auch immer – trägt der Mieter. Solche Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Mieten und Nebenkosten zu zahlen. Im Falle des Eintretens der obengenannten Ereignisse hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb einer von der Vermieterin zu setzenden, angemessenen Frist, nach deren Wahl: entweder den Gegenstand auf seine Kosten zu reparieren und ihn in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzusetzen oder die Gegenstände, durch andere, gleichwertige Gegenstände zu ersetzen, oder an die Vermieterin als Entschädigung netto Kasse alle Beiträge zu zahlen, die der Mieter aufgrund der Ziffer 10 noch schuldet. Treffen diese Voraussetzungen nur auf Teile der Gegenstände zu, so gilt das Vorstehende entsprechend. Die vereinbarte Miete verändert sich dadurch nicht. Die Feuer-, Einbruch-, Diebstahlversicherung hat der Mieter abzuschließen. Es bleibt dem Mieter überlassen, weitere Versicherungen zur Abdeckung der ihm obliegenden Gefahrenübertragung abzuschließen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Anlieferung der

Mietsache schriftlich den Nachweis über die abgeschlossene Versicherung der Vermieterin zu erbringen. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden aller Art, die unmittelbar oder mittelbar dem Mieter oder einem Dritten durch den Mietgegenstand entstehen. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages erhoben werden.

. Der Mieter ist ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt die Zustimmung der Vermieterin zur Untervermietung vor, so ist auch die Vermieterin mittelbare Besitzerin der Mietsache. – Die Mietzahlungen des Untermieters haben ausschließlich auf das Konto der Vermieterin zu erfolgen. Der Mieter tritt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen der Vermieterin an diese ab.

V

Wenn wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrages durch den Mieter infrage stellen

(z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste, usw.) hat die Vermieterin gegen den

Mieter, auch wenn ihm die Gegenstände noch nicht übergeben worden sind, die gleichen Rechte, wie oben Ziffer

III/3.

VI Haftung/ Versicherung

Der Mieter haftet für alle Mängel und Schäden am Mietgegenstand, die vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum

Zeitpunkt der Rückgabe entstanden sind. Wir empfehlen daher, die Mietgegenstände gegen Schäden aller Art

– insbesondere gegen Brand, Wasser, Untergang und Diebstahl – zu versichern. Bei Rückgabe von verschmutzten

oder beschädigten Mietgegenständen insbesondere der Türen, Fenster und des Inventars, werden dem Mieter Reinigungs- und Instandsetzungskosten berechnet.

VII Rückgabe

. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich auf das nächstgelegene Mietlager der Vermieterin in dem Zustand transportversichert zurückzuliefern, der dem Auslieferungszustand lt. Lieferschein unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen normalen Verschleißes und unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer IV entspricht. Erforderliche Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder Reinigungs- oder Renovierungsarbeiten werden durch die Vermieterin gegen Kostenberechnung durchgeführt. Diese Kosten sind ebenso wie die Rücktransportkosten, falls dieser von der Vermieterin ausgeführt worden ist, sofort fällig rein netto ohne Abzug nach Erhalt der Entsprechenden Rechnung durch den Mieter zu zahlen.

. Der Beweis, die Mietsache in ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigem Zustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.

VIII

Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin

VIII

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.